

# Covid- 19 und die Reiseversicherung

## Reise-Krankenversicherung

- **Wie sieht der Versicherungsschutz in der Auslandsreise-Krankenversicherung im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aus?**

Sollten Sie sich während Ihrer Auslandsreise mit dem Coronavirus infizieren, sind die dadurch vor Ort anfallenden medizinisch notwendigen Behandlungskosten durch Ihre Reise-Krankenversicherung grundsätzlich versichert!

Dies trifft auch zu, wenn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Coronavirus als Pandemie klassifiziert.

- **Wenn ich eine Reise aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus nicht antreten kann, kann ich dann meine Auslandsreise-Krankenversicherung vor Reiseantritt stornieren?**

Einzelverträge, die nur für diese Reise abgeschlossen wurden, können storniert werden. Dies gilt nicht für Jahresverträge, die für beliebig viele Reisen gelten.

## Reiserücktrittsversicherung

- **Greift die Reiserücktrittsversicherung, wenn ich am Coronavirus erkranke und die Reise nicht antreten kann?**

Ja, eine Erkrankung ist ein versichertes Ereignis.

- **Kann ich eine Reise aus Angst vor einer möglichen Ansteckung stornieren?**

Jeder Reisende hat das Recht zum Rücktritt. Aber Reiseveranstalter oder andere Leistungsträger sind grundsätzlich berechtigt, die bei Abschluss vereinbarten Stornogebühren zu berechnen.

Die Stornogebühren sind in diesem Fall **nicht versichert**.

- **Welche Regelungen gelten in der Reiserücktrittsversicherung bzgl. des Coronavirus?**

Die Reise-Rücktrittsversicherung schützt Sie, wenn Sie wegen einer unerwarteten und schweren Erkrankung von Ihrer Reise zurücktreten müssen.

Die Angst zu erkranken, stellt kein versichertes Ereignis dar.

- **Leistet die Reiserücktrittsversicherung bei einer offiziellen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes?**

Eine Warnung des Auswärtigen Amtes stellt **kein versichertes** Ereignis dar.  
Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinreise an die Leistungsträger.

- **Wird der Beitrag meiner Reiserücktrittsversicherung erstattet, wenn meine Reise nach China vom Veranstalter abgesagt wird?**

**Barmenia:** Der Beitrag der Reiserücktrittsversicherung kann auf eine andere Reise umgebucht werden. Findet keine Umbuchung statt, so ist in diesem Fall auch eine Erstattung möglich.

**HanseMerkur:** keine Erstattung

- **Werden die Mehrkosten übernommen, wenn ich nicht selbst erkrankt bin, aber aufgrund einer Quarantäne-Situation die Reise- oder Rückreise nicht antreten kann?**

Eine eventuelle Quarantäne-Situation ist nicht versichert. Es handelt sich um einen sogenannten "Eingriff von hoher Hand".

Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. den jeweiligen Leistungsträger.

- **Kann ich von meiner Reiserücktrittsversicherung Gebrauch machen, wenn die Behörde den Urlaubsort zwar nicht von der Außenwelt abriegelt, aber starke Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen vornimmt?**

Nein, der Versicherungsschutz gilt nur für die in den Versicherungsbedingungen aufgelisteten versicherten Ereignisse.

Eine Stornierung aufgrund von Einschränkungen am Urlaubsort gehört nicht dazu.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz, wenn man nicht ins Urlaubsland einreisen darf und zurückgeschickt wird.

- **Bin ich in der Reiserücktrittsversicherung versichert, wenn ich in ein Gebiet mit einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes) reise?**

Nein. Für Reisen in Regionen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.